

Reglement über die Schiffsstandplätze

(SRR 500.11)

vom 18. September 2023

In Kraft ab 1. Januar 2024

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 22 Gemeindeordnung sowie die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen vom 14. Oktober 1992 (LS 747.4) die folgenden Bestimmungen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Begriff.....	3
Art. 2 Verwaltung.....	3
Art. 3 Warteliste.....	3
Art. 4 Mietvertrag/Kündigung	4
II. Benützung der Schiffsstandplätze	5
Art. 5 Belegung mit verkehrsberechtigten Schiffen/Untermiete	5
Art. 6 Eignerinnen/Eigner-Gemeinschaft für ein Schiff für ein Schiff.....	5
Art. 7 Zeitliche Belegung/Benutzung	5
Art. 8 Haftung.....	6
Art. 9 Unterhalt	6
Art. 10 Schiffsstandplatz – Tod einer Mieterschaft	6
Art. 11 Gebühren.....	6
III. Schlussbestimmungen	7
Art. 12 Besondere Bestimmungen.....	7
Art. 13 Inkrafttreten	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

Schiffsstandplätze im Sinne dieses Reglements sind die kommunalen Liegeplätze der Hafenanlage im alten Bootshafen «Haab» im Horn, «im Seegarten» und Trockenplätze auf öffentlichem Grund vor der Shedhalle (Horn) sowie die Liegeplätze im Hafen der privaten «Hafengenossenschaft Richterswil» (HGR).

Art. 2 Verwaltung

Die Verwaltung der gemeindeeigenen Schiffsstandplätze obliegt der Gemeinde.

Zwischen der «Hafengenossenschaft Richterswil» (HGR) und der Gemeinde besteht ein Unterkonzessionsvertrag nach § 10 (Stationierungsverordnung), welcher die Zusammenarbeit mit der Gemeinde in Bezug auf die Vergabe von Schiffsstandplätzen im Hafen der privaten «Hafengenossenschaft Richterswil» (HGR) festlegt.

Art. 3 Warteliste¹

Für die Zuteilung von Schiffsstandplätzen ist die Warteliste nach § 16 Stationierungsverordnung massgebend.

Auf die Warteliste kann sich jeder Interessent/jede Interessentin, mit Wohnsitz in der Schweiz, eintragen lassen. Dabei ist zu beachten, dass pro **gleichen Haushalt** nur eine Person aus dem Haushalt einen Schiffsstandplatz zugeteilt erhalten kann.

Eltern können ihr Kind/ihre Kinder, ab dem 10. Lebensjahr, als Anwärter/Anwärterinnen auf der Warteliste eintragen lassen. Die Vergabe eines Schiffsstandplatzes an das Kind kann jedoch frühestens bei Erreichen der Volljährigkeit erfolgen.

Bei Auszug eines Anwärters/einer Anwärterin (z. B. Auszug des Kindes oder des Partners/der Partnerin oder des Ehepartners/der Ehepartnerin) **aus dem vorherigen, gleichen Haushalt**, ist die Abteilung Liegenschaften zu informieren, damit die Adressmutation vorgenommen und der Anwärter/die Anwärterin bei einer Bootsplatzvergabe berücksichtigt werden kann.

Es wird eine gemeinsame Warteliste für die gemeindeeigenen Schiffsstandplätze (Wasser-/Nassplätze im Bootshaab im Horn und Seegarten und Trockenplätze vor der Shedhalle) der Gemeinde und für die Schiffsstandplätze der privaten «Hafengenossenschaft Richterswil» geführt.

Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, sich jeweils im neuen Jahr bis Ende Februar zu melden und ihr Interesse an einem Schiffsstandplatz bei der Gemeinde per Briefpost oder per E-Mail zu bestätigen. Wer sich nicht meldet, wird per eingeschriebenem Brief aufgefordert, die Bestätigung innerhalb von 30 Tagen nachzuholen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, verwirkt die Anwärterin bzw. der Anwärter den Listenplatz.

Für die Aufnahme in die Warteliste sowie für eine allfällige Bearbeitung eines Wiedererwägungsgesuches wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement (SRR 600.11) erhoben.

Adressänderungen und Wohnortwechsel sind der Gemeinde, Abteilung Liegenschaften, innert 14 Tagen schriftlich (liegenschaften@richterswil.ch) zu melden.

Die Schiffsplatzzuteilung erfolgt ausschliesslich durch die Gemeinde und in der Reihenfolge des Eintrags in der Warteliste für alle Hafenanlagen. Dies gilt auch für die Schiffsstandplätze der privaten „Hafengenossenschaft Richterswil“ (HGR). Eine Schiffsplatzzuteilung an eine Anwärtlerin/einen Anwärter ist ausgeschlossen, solange der Anwärtlerin/dem Anwärter oder einer anderen Person, die im gleichen Haushalt mit der Anwärtlerin/dem Anwärter wohnt, bereits ein Schiffsstandplatz zugeteilt ist und dieser Schiffsstandplatz nicht zurückgegeben wird.

Die HGR ist verpflichtet, die frei werdenden Schiffsstandplätze der Gemeinde umgehend zu melden. Liegt der Gemeinde eine Kündigung eines gemeindeeigenen Schiffsstandplatzes oder die Information durch die HGR vor, so wird dieser Schiffsstandplatz in der gewünschten Kategorie schriftlich der Anwärtlerin/dem Anwärter angeboten. Anwärterinnen/Anwärter, die im gleichen Haushalt wohnen wie eine andere Person, der bereits ein Schiffsstandplatz zugeteilt ist, werden übersprungen.

Die angefragte Anwärtlerin/der angefragte Anwärter muss innert 10 Tagen den angebotenen Platz schriftlich annehmen bzw. ablehnen. Erfolgt nach 10 Tagen keine Rückmeldung, wird die Anwärtlerin/der Anwärter schriftlich kontaktiert und aufgefordert, innert einer Nachfrist von 10 Tagen eine Annahme oder Ablehnung zu erklären. Erfolgt keine Rückmeldung, wird der Anwärter/die Anwärtlerin schriftlich darüber informiert, dass dies als Verzicht vermerkt wird.

Verzichtet die Anwärtlerin/der Anwärter auf den Platz, so wird die/der nachfolgende Anwärtlerin/Anwärter kontaktiert. Ein zweimaliger Verzicht auf das Angebot hat zur Folge, dass die Anwärtlerin/der Anwärter von der Warteliste gestrichen wird. Eine Neuanschreibung ist jederzeit möglich. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der erstmaligen Anmeldung.

Sollte das Boot nicht auf den angebotenen Schiffsstandplatz passen (Länge/Breite), wird die Absage nicht als Verzicht registriert. Die Mindestmasse für den benötigten Schiffsstandplatz sind hierbei bekannt zu geben, damit diese in der Warteliste vermerkt werden können.

Der Abtausch eines zugeteilten Platzes mit einem solchen der gleichen Kategorie bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Der Abtausch von Plätzen verschiedener Kategorien ist nicht möglich.

Der Wartelistenplatz kann auf schriftliches Gesuch hin auf die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner, auf die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner oder auf ein eigenes Kind übertragen werden.

Art. 4 Mietvertrag/Kündigung¹

Die Benützung eines Schiffsstandplatzes wird in einem Mietvertrag geregelt.

Der Mietvertrag ist beidseitig, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils auf den 31. Dezember kündbar.

Bei grobem Verstoss gegen dieses Reglement oder den Mietvertrag kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis auf Ende jeden Monats kündigen.

Stellt die Gemeinde fest, dass ein Schiff vom 1. Juni bis zum 1. September nicht genutzt wird, hat sie das Recht, den Schiffsstandplatz des betreffenden Bootes auf Ende des Kalenderjahres zu kündigen.

Bei Übernahme des Schiffsstandplatzes wird die Anwärtlerin/der Anwärter auf der Warteliste gestrichen, ausser sie/er hat weiterhin Interesse an einem grösseren Platz. Bei Übernahme eines grösseren Platzes oder bei Übernahme eines Wasserplatzes muss der vorherige Wasserplatz oder Trockenplatz zurückgegeben werden.

Jeder Vertragspartnerin/jedem Vertragspartner kommt nur ein Schiffsstandplatz zu.

Das Reglement über die Schiffsstandplätze (SRR 500.11) ist integrierender Bestandteil jedes einzelnen Mietvertrages.

II. Benützung der Schiffsstandplätze

Art. 5 Belegung mit verkehrsberechtigten Schiffen/Untermiete

Die Mieterschaft darf den Schiffsstandplatz nur mit dem auf den eigenen Namen zugelassenen und verkehrsberechtigten Boot (Abgabe einer Kopie des Schiffsausweises) belegen.

Die Gemeinde ist berechtigt, ein Logbuch für die Kontrolle der Benützung der Boote einzuführen.

Es ist nicht erlaubt, den Mietvertrag Dritten abzutreten oder den Schiffsstandplatz und das Boot unterzuvermieten. Eine Ausnahme besteht bei einer Eigenerinnen/Eigner-Gemeinschaft (vgl. Art. 6).

Art. 6 Eigenerinnen/Eigner-Gemeinschaft für ein Schiff

Eine Mieterschaft kann für ihr Schiff mit einer Miteignerschaft eine Eigenerinnen/Eigner-Gemeinschaft gründen. Der Eigenerinnen/Eigner-Gemeinschaftsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Gemeinde.

Mieterschaft und Ansprechperson ist derjenige, auf dem das Schiff gemäss Schiffsausweis zugelassen ist.

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit Informationen zu verlangen, welche Auskunft über die Eigenerinnen/Eigner-Gemeinschaft geben.

Die Miteignerin/der Miteigner muss ebenfalls in der Warteliste der Gemeinde eingetragen sein.

Die Miteignerschaft verpflichtet sich, das Reglement und die Hafенordnung einzuhalten und die Weisungen des Hafенwarts resp. der Gemeinde zu befolgen.

Art. 7 Zeitliche Belegung/Benutzung¹

Die Belegung gemäss Art. 5 und auch die Benutzung hat während der Hauptsaison regelmässig zu erfolgen. Der Schiffsstandplatz muss im Zeitraum zwischen 1. April bis 31. Oktober während mindestens dreier Monate belegt sein.

Die Schiffe sind bis spätestens am 1. Juni einzuwassern. Wird der Schiffsstandplatz ab 1. Juni ohne Begründung nicht drei Monate lang belegt oder werden die Gebühren nicht entrichtet, hat dies die Kündigung zur Folge.

Kann ein Bootsplatz innert der Frist nicht belegt werden, z.B. weil sich das Boot in Reparatur befindet, ist dies der Liegenschaftenverwaltung innert längstens 10 Tagen zu melden und zu beweisen.

Bleibt der Schiffsstandplatz vom 1. Juni bis 1. Oktober mehr als vier Wochen ununterbrochen unbesetzt, so hat der Mieter dies der Abteilung Liegenschaften frühzeitig schriftlich zu melden und den Platz während dieser Zeitspanne ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Die Abteilung Liegenschaften ist berechtigt, den Bootsplatz für diese Zeitspanne provisorisch einem anderen Bootshalter zu zuteilen.

Art. 8 Haftung

Die Mieterschaft haftet für alle Schäden, welche durch sie oder ihr Boot verursacht werden.

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Beschädigungen oder Entwendungen von Schiffen oder Utensilien ab.

Art. 9 Unterhalt¹

Wasserplätze:

Die Mieterschaft ist verpflichtet, das stationierte Schiff, den Schiffsstandplatz sowie die Anbindevorrichtungen ordnungsgemäss zu unterhalten und zu pflegen.

Trockenplätze:

Auf den Trockenplätzen darf nebst dem im Mietvertrag aufgeführten Schiff und dem dazugehörigen Trailer kein weiteres Material gelagert werden. Schiffszubehör ist im Schiffsrumpf zu verstauen. Die Plätze sind stets in sauberem Zustand zu halten.

Allgemeines:

Für den Unterhalt der Schiffsstationierungsanlagen ist die Gemeinde verantwortlich.

Die Mieterschaft ist verpflichtet, Schäden, welche an den Anlagen angerichtet werden, umgehend an die Gemeinde zu melden.

Jede Verschmutzung von Gewässern und Anlagen, insbesondere durch Öl aus den Bilgen, etc. ist verboten.

Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen an den Anlagen bedürfen einer Bewilligung durch die Gemeinde.

Art. 10 Schiffsstandplatz – Tod einer Mieterschaft

Der Platz kann im Todesfall einer Mieterschaft auf Gesuch hin auf die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner, die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner oder auf ein eigenes Kind übertragen werden.

Art. 11 Gebühren¹

Für die Benützung der Schiffsstandplätze wird von der Gemeinde eine Gebühr (gemäss Gebührenreglement (SRR 600.11)) erhoben, die durch den Gemeinderat festgesetzt wird. Die Gebühren werden jeweils jährlich, im Frühjahr, in Rechnung gestellt.

Die Höhe der Gebühr wird so bemessen, dass sie Unterhalt, Amortisation und Verzinsung sowie die Verwaltungskosten decken.

III. Schlussbestimmungen

Art. 12 Besondere Bestimmungen

Die Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 14. Oktober 1992 ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Bootsplatzreglement vom 1. März 2009.

¹ GRB 2025-171 vom 2. Dezember 2025, in Kraft ab 1. Januar 2026